# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 16.


(Nr. 5223.) Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf der linken Rheinseite belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Der Bergwerkseigenthümer ist bei dem unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nothwendig ist.

Die Genehmigung der hiernach von dem Bergwerkseigenthümer oder dessen Stellvertreter anzufertigenden Betriebspläne erfolgt durch die Bergbehörde.

§. 2.

Die Abschließung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigenthümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Uebereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt.



Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1860.

§. 3.

Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerkseigenthümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.

§. 4.

Das Vertragsverhältniß zwischen dem Bergwerkseigenthümer und den Bergleuten kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 5.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerks-Eigenthümer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 4. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerkseigenthümer oder dessen Vertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 6.

Streitigkeiten der Bergwerkseigenthümer mit den Bergleuten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Anwendung der Arbeitsordnungen (§. 3.) beziehen, sind bei dem Berggeschworenen zur Entscheidung zu bringen.

Gegen die Entscheidung desselben, welche schriftlich erfolgen muß, steht

den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Behändigung der Entscheidung an gerechnet, offen; die vorläufige, dem Berggeschworenen zustehende Vollstreckung wird dadurch nicht aufgehalten.

## §. 7.

Der Bergwerkseigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Polizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus und verfällt Letzterer außerdem in eine Geldbuße von Einem bis fünf Thalern.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei dem Berggeschworenen antragen, welcher, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund seiner Untersuchung zu vermerken hat.

## §. 8.

Bergwerkseigenthümer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerkseigenthümers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Polizeibehörde (§. 7. Alinea 2.) vorgelegt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

## §. 9.

Die Betriebsführer, sowie die als Steiger oder technische Aufseher anzustellenden Personen müssen der Bergbehörde ihre Qualifikation zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachweisen und dazu durch ein ihnen zu ertheilendes Attest für tüchtig anerkannt sein, bevor sie die Stelle übernehmen dürfen.

Wird die Leitung des Grubenbetriebes, oder eine Steiger- oder technische Aufseherstelle einer Person übertragen, welche das erforderliche Qualifikations-Attest nicht besitzt, so ist die Bergbehörde berechtigt, deren sofortige Entfernung zu verlangen und nöthigenfalls befugt, den betreffenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine qualifizirte Person angestellt ist.

## §. 10.

Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Da-

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 11.

Die Bestimmungen des §. 10. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerkseigenthümer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 12.

Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 10. und 11. zuwider anders, als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 13.

Verträge, welche den §§. 10. bis 12. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerkseigenthümern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§. 10.).

§. 14.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von den Bergwerkseigenthümern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden, oder mittelbar erworben sind, vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschafts-Vereinskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 15.

Uebertretungen der §§. 10. und 11. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 16.

Bergwerkseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ihre Bergleute oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit dem Eigenthümer eines anderen Bergwerks verabreden, den Bergwerksbetrieb einzustellen, oder die ihren Forderungen nicht nachgebenden Bergleute zu entlassen oder zurückzuweisen, imgleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 17.

Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigenthümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 18.

Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 19.

Die auf Grund der §§. 7. 8. 15. und 18. festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im §. 14. bezeichneten Knappschafts-Vereinskasse.

§. 20.

Auf das Dienstverhältniß der Arbeiter bei Hüttenwerken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, finden die §§. 2. bis 7. und 10. bis 19. dieses Gesetzes, bei Hüttenwerken, wo dies nicht der Fall, die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und die dieselbe abändernden und ergänzenden Vorschriften Anwendung.

§. 21.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und der allgemeinen Landesgesetze treten außer Kraft.

Die Statuten der auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854., betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter



beiter

beiter in Knappschaften (Gesetz-Sammlung S. 139.), gebildeten Knappschafts-Vereine sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

**(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

---

(Nr. 5224.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der linksrheinischen Landestheile, was folgt:

Die nach den Provinzial-Berg-Ordnungen, sowie nach den Sporteltax-Ordnungen, beziehungsweise für den Bergamtsbezirk Siegen vom 11. November 1829. und für den vormaligen Bergamtsbezirk Ibbenbüren vom 4. März 1838. in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten an die Königlichen Bergämter zu entrichtenden Gebühren und Sporteln werden vom 1. Juli 1860. ab nicht weiter erhoben.

In den Bestimmungen über den Ansatz und die Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berg-Gegen- und Hypothekenbuch und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

**(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

---

(Nr. 5225.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau der die Kreise Nimptsch und Münsterberg im Regierungsbezirk Breslau durchschneidenden Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschluß an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Nimptsch und Münsterberg, einem jeden für die in seinen Grenzen belegenen Wegestrecken, das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

 (Nr. 5226.)

(Nr. 5226.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg, durch die Stadt Passenheim genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Passenheim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, desgleichen dem Kreise Ortelsburg das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Ortelsburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).